Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte **Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn

Band: 77 (2004)

Artikel: Die Choraulen von St. Ursen Solothurn : Geschichte der Solothurner

Singknaben: im Rahmen der solothurnischen Schul- und

Kirchengeschichte

Autor: Banholzer, Max / Schubiger, Viktor

Kapitel: 11: Die Stiftungen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-325230

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

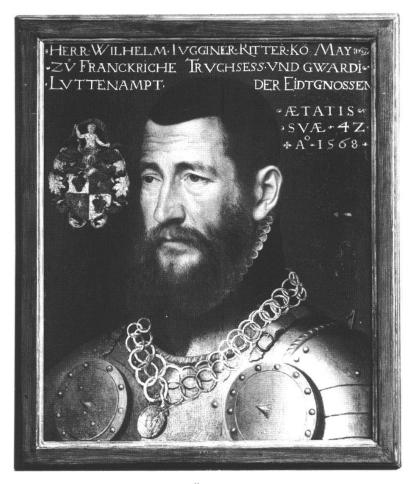


Abb 6: Wilhelm Tugginer. Ölgemälde im Tugginerstübli, Zunfthaus zu Wirthen. (Foto M. Hochstrasser, Kant. Denkmalpflege, 2004.)

Gattin des Schulmeisters Moritz Eichholzer – die erste bekannte solothurnische «Schulfrau». Seit 1641 aber waren es durchwegs Lehrerinnen, ledige oder verheiratete Frauen, nur ganz am Anfang kurz auch Ordensschwestern.

11. Die Stiftungen

11.1 Wilhelm Tugginer (1526–1591)

Er stammte aus Zürich. Als Neffe des grossen Solothurner Söldnerführers Wilhelm Frölich erhielt er seine Ausbildung in Paris und trat an seiner Seite auch in französische Dienste. Seit 1544 war er in verschiedenen Feldzügen des französisch-spanisch-englischen Krieges und der Hugenottenkriege. 1558 wurde er Hauptmann, 1563 erlangte er die Erhebung in den Adelsstand, 1564 wurde er Gardevenner der Hundertschweizer (königliche Leibwache), 1569 deren Leutnant, was die für einen Schwei-

GVILIELMVS TVGGINERVS
EQVES AVRATVS, QVI
PERPET VAM DVORVM
CHORAVLIVM SVSTEN
TATIONEM FVNDAVIT,
SPE FVTVRA IN CHRISTO
IESV RESV RRECTIONIS,
MONVMENTVM HOC SIBI
AC SVIS, SE VIVO, F.F.
ANNO MEMORABILIS ANONA
CARITATIS M D. LXXXVI
CHORVM DEO DIVISOVE TVTEIARIBVS
CW TVGGINERVS AVXIT AN NON ET PRIVS
CAVIT, BEATORVM ADDERETVR VT CHORIS?
OBHI, XXH DIE MALAN, DN CD D XCI AFT IXV

Übersetzt lautet die Grabinschrift:

«Wilhelm Tugginer, Ritter vom Goldenen Sporn, der zum immerwährenden Unterhalt von zwei Choraulen eine Stiftung errichtet, hat in der Hoffnung auf die Auferstehung in Christus Jesus dieses Denkmal sich und den Seinen zu seinen Lebzeiten setzen lassen. Im Jahre dieser denkwürdigen wohltätigen Stiftung 1586. Wenn Tugginer den Chor für Gott und die Schutzheiligen gemehrt hat, hat er denn nicht schon früher dafür gesorgt, den Chören der Heiligen beigestellt zu werden? Er starb am 22. Mai im Jahre des Herrn 1591 im Alter von 65 Jahren.»

Abb. 7: Grabplatte von Wilhelm Tugginer. Im Lapidarium II an der Goldgasse. Abbildung und Übersetzung in: Charles Studer, Zwei Solothurner Söldnerführer. 1985. S. 88.

zer höchste erreichbare Stelle in dieser Truppe war, 1570 wurde er zum Ritter mit dem Goldenen Sporn erhoben. 1573 wurde er zum Obersten des Schweizergarderegiments ernannt. 1581 schied er aus dem Dienst und zog in die Heimat. 1559 war er Solothurner Bürger geworden, doch weilte er jeweils nur kurze Zeit zwischen den Feldzügen in der Heimat. Als Mitglied der Wirtezunft rückte er 1565 in den Grossen, 1570 in den Kleinen Rat auf. Er amtete auch mehrmals als Gesandter an den Tagsatzungen und nach Frankreich, besonders in heiklen Missionen.

Tugginer war auch recht begütert. So konnte er ein noch heute stattliches Haus am Friedhofplatz, ostseits neben der St. Stephans-Kapelle, ein zweites Haus an der Gurzelngasse erwerben. Um 1576 liess er sich einen Sommersitz nördlich der Stadt in den «Kalten Häusern» erbauen; es stand etwa beim heutigen Kunstmuseum, musste aber beim Schanzenbau weichen. Einen weiteren Sommersitz liess er an nicht genau bekannter Stelle am Bielersee errichten, vielleicht in Cressier.

Tugginer war dreimal verheiratet, blieb aber ohne Kinder; er nahm aber ein auf einem Schlachtfeld aufgefundenes, elternloses Kind in sein Haus auf. Er war auch an geistigen Fragen interessiert und sorgte sich um das Schulwesen. So war er ein enger Freund von Hans Jakob vom Staal d. Ä., wovon es zahlreiche Zeugnisse gibt. Tugginer blieb dem katholischen Solothurn in steter Treue verbunden; das schönste Zeugnis ist die Choraulenstiftung von 1585.

11.2 Der Stiftungsbrief von 1585

Er wurde in neuerer Zeit vielfach als eigentliche «Gründungsurkunde» der Choraulen bezeichnet, was so nicht richtig ist. Er war aber zweifellos eine bedeutende Stiftung von grossem kirchen- und kulturgeschichtlichem Interesse; wir drucken ihn deshalb hier erstmals im Wortlaut ab:

Wir Ursus Häny Probst und Capitel der Stifft Sant Ursen zu Solothurn thun kund allermänniglichen, so diesen Brieff sehen oder lesen werden, alsdann der Edel, Gestreng, Ernvest, fürnehm und weiß, Herr Willhelm Tugginer Ritter, Königlichen Majestät zu Frankreich ordentlicher Truchsäß, etwan über ihrer Mayat Eidsgno-Bische Kriegsguardi Obersten Hauptmañ, und Lieutenant über Ihr ordentliche Leibgarde von Eidgenoßen, Burger, des Raths, und allhier zu Solothurn geseßen, unser ehrender Herr und guter Göner, dankbarlich zu Herzen gefaßet, und fleißig zu Gemüth geführt, Erstlich die großen Gnaden, Gaben, und Guthaten, so Ihme der allmachtige, ewige, gütige und barmherzige Gott/: über die hohe und große Guthat seiner Erschaffung, Erlösung und Erleuchtung in dem wahren Christlichen Catholischen Glauben:/ über alles sein Hoffen, und Verdienen, aus lauterer Güte und Barmherzigkeit an zeitlichen Gütern, gnädiglich mitgetheilet hat, So dan auch, das große Glück, Wohlfahrt, und vielfälltige Ehren, so Ihme in dieser Stadt Solothurn, seinem geliebten Vaterlande wiederfahren, begegnet und erzeiget worden, da er haruff mit guter sinlicher Vernunft, wißentlicher und zeitlicher Vorbetrachtung, erstlich zu Lob und Ehr der heiligen unzertheilten Dreyfaltigkeit, Marie der reinen Jungfrau, und hochwürdigen Mutter Gottes, unsers lieben Patronen St. Ursen, und alles himlischen herrs, auch zu Nutz und Trost seiner selbst, seiner lieben Hausfrau Marie Sallerin, und ihr beyder vor und nachkomenden Seelen, Sodan auch zu einem ewigen Denk- und Warzeichen seines gutherzigen Wohlmeynens gegen dieser loblichen Stadt Solothurn, und derselben Achtbarkeit aus gutem, reinen, unbefleckten Eifer, Willen, sonderer Andacht und Liebe, so er zu Vollziehung und Erstattung nachfolgender Sache gefaßt /: mit Gunst, Wüßen, Gehähl, und gemeiner Contribution seiner lieben Hausfrauen Marie Sallerin obgenant, als eine Mitstiffterin:/diese nachgeschriebene Stifftung geordnet, gesetzt und gemacht hat, wie dan von Wort zu Wort hienach geschrieben steht, dem ist allso, und Nämlich sollen Wir Probst und Capitel und unsere ewige Nachkomen schuldig und verbunden seyn /: die wir uns hiemit öffentlich bekeñen und begeben:/ hinfüro zu ewigen unabgehenden Zeiten Zwen Choraules bey einem Cantor oder sonst bei einem andern Tischherrn /: je nachdem sich die Gelegenheit zuträgt, und ein ehrwürdig Capitel, zum allerthunlichsten, füglichsten, und nützlichsten zu seyn bedunken wird :/ an einem Tisch, mit genugsamer und bestimter Nahrung, an Speis und Trank, mit Herberg, und rhatsame, auch unter und über nach Nothdurfft, neben möglichster Unterrichtung, und Übung im Gesang, in Scham, Zucht, Gottesfurcht, und allen Tugenden zu erhalten, damit dieselben durch ihr keusches und gottseliges weiß Psalliren, die heiligen Ämtern in der Kirchen verrichten helffen, und wan sie obgehörter maßen ihre Jugend

wohl angelegt, und einen Anfang zur Gottesforcht gewonen, nachwärts zu gelehrten, andächtigen Priestern, und guten Vorständeren des christlichen Catholischen Völckleins /: dahin diese seine Stifftung insonderheit, doch unzwungenlich lendet :/ gerathen, und also zu Dankbarkeit, und Wiedergelt ihrer nutritation und reiner Lehre, und unsträflichem gottseligem Leben der christlichen Kirchen zu Stadt und Land dienen, oder sonst /: zu gutem, den Vaterland und gemeinem Nutzen :/ in weltlichen und politischen Sachen fruchtbarlich gebraucht werden mögen. Es soll auch ein Stift gemelte zween Choraules und ihre Nachkomen für diesen ersten Antritt hin /: da der berührt Herr Stiffter solches alles in seinen eigenen Kösten erstattet :/ mit langen blauen Lündtschen Röcken bis auf die Füß /: so ad perpetuam rei memoriam, mit des Herrn Stiffters Ehrenwappen, oder gelben sta inen und blauen trüblen an denen Enden bezeichnet seven: / neben anderer nothwendigen Bekleidung jederzeit versehen. Zu dieser Stifftung sollen allein angenohmen werden, die sie sich sonst Armuth halber nicht erhalten und ernehren möchten, jedoch mit der Bescheidenheit, und heiterer Condition, daß selbige Knaben des Gesangs genugsam erfahren, und ihren Platz nach des Stiffters endlichem Willen, Vorhaben und Begehren, wohl vertretten köñen, und daß hieriñ weder Gunst, Freundschaft, Vorbitt, Fergschrifften, einer Gaben, noch einiche sonderbahre Affection, sonders allein die Ehr und der Dienst Gottes gesucht, bedacht, und angesehen werden solle. Doch so ist des Herrn Stiffters Wille, Meynung und Begehren, daß in allweg ehrliche Burgersöhn, und die so in miner Herrn Stadt oder Landschaft erzogen und dazu tauglich wären :/ allen andern ausländischen /: als billig :/ fürgezogen, und jederzeit, wañ man neue Choraules will añehmen seiner hernach bestimten Executoren Rath und Gutbedenken darzu gebraucht, und ersucht solle werden. Es sollen auch diejenigen Knaben, so jetz und hienach dieser Stifftung wollen genoß werden, durch sich selbst, ihre Eltern, oder wo die nicht mehr wären, ihro nächsten Blutsverwandten, an Eides statt geloben und schwören, daß so durch den Segen Gottes, und diesem Anfang, sie ihre Tag erreichen, zu guten Pfrunden, Kirchen Ämtern, Diensten, Handthierungen oder Gewerben komen, und an zeitlichem Gut das Vermögen haben werden, Ihrer jeder alsdañ jährlich, so viel Jahr er das Stipendium genutzet, zehen Gulden Soloth. Währung an dieser Stifftung recompensiren und ersetzen wolle, auf daß aus demselben Geld dañzumal aber andere Schüler oder Nebenchoraules erhalten, und so dieselben zu ihren Tagen guten Pfründen, dignitäten, oder einem solchen Stand und Wesen kommen, daß sie es an zeitlichem Gut wurden erstatten, und wiedergelten mögen, Ihnen gleichförmige Erkantnus und Wiederkehrung gegen jetz gehörten Handreichung ingebunden und vorbehalten werden, damit also aus diesem Allmosen nach und nach anderes Allmosen erwachse, perpetuirt, und diese Stifftung desto beßer möge erhalten werden, Alles zu Lob, Ehr und Preiß Gott dem allmächtigen, zu Erhaltung der armen, jungen gelernigen Bürgers-Söhnen, und auch zu Trost des Herrn Stiffters, und aller seiner Vordern und nachkomenden Seelen, Wir die gedachten Probst und Capitel sollen auch diese junge Choraules, und ihre ewige Nachkomen, als im Chor mit Singen und psalliren brauchen, und verbunden halten, daß hierzwischen sie nichts desto minder studieren, und in die Schule gehen, und die beste Zeit nicht versäumen, noch verlieren, müßen darauf dan die Aufseher und Executores dieser Stifftung hienach bestimmt jederzeit gute Achtung geben, und so was Mangels gespühret, bey ihren Gewißen und Conscienzen, denselben unverzöglich sollen verbeßern helfen. Es ist auch hierin zu wüßen, daß wir die jetz berührten Probst und Capitel für uns und unsere ewige Nachkomen dem vielgemelten Herrn Stiffter für sich und alle seine Erben, Mañs oder Weibsstames, und für alle die so fürhin von den Sinen komen, und erwachsen möchten, vergönen und zugelaßen haben, allhier in Sankt-Ursen Münster, in unserer lieben Frauen Kapell zwüschen dem Durchgang und der Chorstegen einen aufrechten wilden Marmorstein in die Mauren zu einem Epitaphio oder Monument aufzurichten, darzu gleich darneben oben an dem Von Staal Sepulturen zweyer Herren an einandern stoßenden Gräbern rechtsame, also



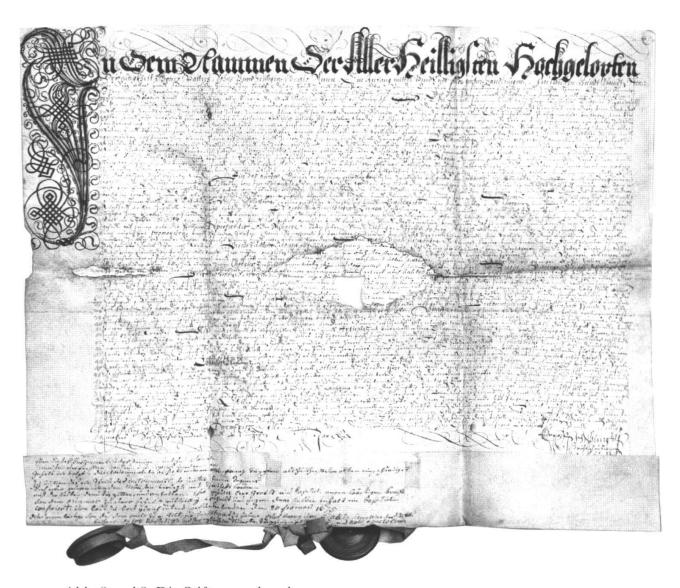


Abb. 8 und 9: Die Stiftungsurkunden.

Diese werden im Archiv der Römisch-katholischen Kirchgemeinde (im Staatsarchiv Solothurn) aufbewahrt.

- Original (Revers) der Stiftung von Wilhelm Tugginer, ausgefertigt von Johann Jakob vom Staal, mit dem Vermerk, dass dieser Brief immer dem ältesten Angehörigen der Familie Tugginer gehöre und nach seinem Hinschied sogleich dem Zweitältesten übergeben werden solle. Die Urkunde ist mit zwei Siegelkapseln versehen: eine kupferne, ovale, mit Siegel und eine hözerne, runde, aber leere Kapsel.
- 2. Urkunde von Christoph Tugginer, mit Schäden, verursacht durch Mäuse. Dazu eine Kopie, ausgefertigt von Andreas Helbling, Gerichtsschreiber, 20. Februar 1675. Notiz über den Mäusefrass von Wolfgang vom Staal, Chorherr, Sekretär und apostolischer Notar. Dazu gleiche Notiz über die Aufbewahrung wie auf der Urkunde von Wilhelm Tugginer.

daß er und seine Nachkomen, wie obsteht, an jetz gemeltem Orte Ihre Bestattung und Begräbnuß haben sollen, und mögen ohne mäñigliche Hinderung, Intrag und Wiederrede, bey welchem wir die mehr berührten Probst und Capitel, und unsere ewige Nachkomen Ihne und die seinige wie obsteht, hinfüro behalten und wieder mäñigliches Ansprechen handhaben sollen und wollen. Wir die oft genañten Probst und Capitel und unsere ewige Nachkomen sind auch schuldig und verbunden sein alle fronfasten /: allwegen am nächsten Sontage darvor, des Herrn Stiffters obgedacht Jahrzeit auf dem Kanzel verkünden zu laßen, und folgends auf Mittwochen darnach in der Fronfasten in unser lieben Frau Kapell auf derselben Altar, gleich nach der singenden Meß, jetz und in Zeit seines Lebens ein gesungen Amt, für sein, seiner lieben Hausfrau und ihrer beyder Verwandten, guter Freunden und Göñern Heil und Wohlfahrt:/ nach seinem Ableben ihrer aller Jahrzeit mit einem gesungenen Seelamt andächtig zu halten, hiebev sollen erscheinen, und dies Amt verrichten helfen, ein Cantor und Provisor samt den Choraulibus, so je zu Zeiten sein werden und sollen, die Gräber von Anfang gedachten Seelamts bis zu Ende deßelben, und bis man über die Gräber gebethet, mit vier brennenden Wachskerzen und einer bedeckten Baar bezeichnet und umstellet werden. Damit auch diese besoldete Knaben, und Ihre ewige Nachkomen sich dankbar erzeigen, erkenen und mäniglich beweisen, von wem sie ihren Aufenthalt empfangen, sollen sie verpflichtet und verbunden seyn, alle Tag, so oft sie aus der Vesper gehen,/:doch hochzeitliche und andere bestimmte Täg vorbehalten:/ bey des Herrn Stiffters Begräbnus /: jetz in Zeiten seines Lebens für deßelben, und seiner lieben Hausfrauen u. Heil und Wohlstand, ein bequemlich Gebeth zu thun:/ und nach ihrem Hinscheiden den Psalmum de profundis mit angehängtem Collect, andächtig zu sprechen, und hiermit ihren Guthätern, und allen seinen vordern und nachkomenden Gottes Gnad und Barmherzigkeit zu wünschen. Und damit dieser Stifftung Ordnung, und Ansehen, inmaaßen vor und nach geschrieben steht, geschehe, hat wohlgenanter Herr Willhelm Tugginer uns zu Handen gestellt, gewährt und übergeben an einer guten, genähmen und wohlversicherten Gülten, namlich Ein Tausend Kronen in Münz /: allwegen zwanzig und fünf volle Batzen auf jede Kronen gezählt:/ an Hauptgut, und davon fünfzig Kronen auf St. Verenen Tag fallende, von auf und ab aller und jeder sei es hochehrendes Vatters, als Vatters Hn. Willhelmen Froelichs seel. des alten Verlaßenschaft, bis zu kunder Ablösung laut und vermög des uns harum zugestellten und übergebenen Zinsbriefs, der mit seines lieben Hr. Schwächers Stadtschreibers Salers seel. aufgedruckten Insiegels verwahrt, und geben ist am ersten Tag Herbstmonats des 1576ten Jahrs, welche Sume der tausend Kronen Hauptguts /; gleichwie sie jetzund samenthafft und wohlversicheret ist :/ also auch hinfüro, so oft sie abgelöst, durch uns oder unsere Nachkomen, mit Meldung, wanenher sie komen, samenthafft wiederum angelegt, und das Einkommen derselbigen, nemlich die fünfzig Kronen in Münz zu Erhaltung vielberührter zweyer Choraulium / und sonst in keinen andern Weg / solle gefolgen, gelangen oder gebraucht werden. Alles mit solcher Bescheidenheit, und lauterm Vorbehalt, ob Sach, daß über kurz oder lang des Glaubens und Religion halb etwas Änderung geschehen sollte, in gestalten, daß so hier obsteht, nicht mehr inmaaßen, wie es gestifftet, gehalten und vollbracht wurde, daß dan obgemelt Hauptgut der ein Tausend Kronen wiederum hinder sich an des Stiffters nächste, und rechte Erben, so des Genoß und danzumal im Leben wären, kommen und fallen solle. Im Fahl aber zu zeiten solcher Änderung /: die Gott der allmächtig gnädiglich wenden und zu seinem Lob und göttlichen Willen fürsehen wölle:/ seiner Erben, so dies Genoß seyn möchten, keine mehr vorhanden, und bey Leben seyn würden, alsdañ sollen unsere gnädige Herrn Schultheis und Rath dieser Stadt Solothurn solch Hauptgut zu ihr Gnaden handen nehmen für und für, so offt es abgelöst wird, allwegen mit inserirter Meldung des Stiffters, und die jährliche Verzinsung samethaft wiederum anlegen, daßelbig ungemindert und unzertheilt stillstehen laßen, und den jährlichen Zins davon zu Erhaltung der unverlümdeten, arbeitsamen, übelmögenden, schamhaften Hausarmen Lüthen, iñerhalb der Ringmauren dieser Stadt, so sich ohne dies nicht wohl ernähren mögen, und des Bettlens beschämen, und keinsweegs an die starken, unprästhaften, ausländischen Bettler /: wie vielmal wieder der Stiffter Ordnung beschieht:/ ver ordnen, und sonst keiner andern Gestalt sollen des Herrn Stiffters Erben / : wie dan sein des gemelten Hern Stiffters Willhelmen Tugginer laut vorgedacht Stifftungsbrief endlicher Will und Meynung ist : solche Stifftung abzuthun, noch viel minder obbestimt Hauptgut an sich zu bringen Gewalt noch Macht haben, sondern diesem seinem Ansehen und Ordnung allweg statt geschehen. Und darum daß mit der Zeit und durch viele der Jahre unterweilen auch wohlgeordnete Sachen und Stifftungen gewohnt sind abzunehmen, und zu verbleichen, insonderheit wan der Stifftern Freund und Nachkomen abgestorben, oder sonst keine Achtung darauf geben, so hat vorermelter Probst und Capitel Ihme Herrn Stiffter gutwilliglich begönt, und mit unserm Wohlgefallen zugelaßen, daß er hiemit einen Herrn Prediger, Staatsschreiber und den Eltesten seines Geschlechtes, so je zu zeiten allhier seine Verwandten, zu rechten Aufsehern und Executoren obberührter seiner Stiftung ernant, und constituirt, welche /: als des Studierens, und was darzu gehörig allerbest erfahren, und die ihrer tragenden Ämter, und Berufs halber ohnedies die Ehre Gottes und den gemeinen Nutz für andere wohl bedenken, fürdern und handhaben sollen: / seines Erachtens wünschen und begehren im Fahl einiges Mangels oder Nichthaltung vielgedachter Stifftung, mit Hilf, Rath und Beystand einer ehrsamen weisen Oberkeit, alle Sachen nach ihren Conscienzen und wie sie verhoffen deßen gegen Gott zu genießen, so oft es die Nothdurft erfordern wird, wohl werden verbeßern können, in welchem Fahl wir die vorgedachten Probst und Capitel und unsere ewige Nachkomen die obangeregten Executores nicht hindern sollen, noch wollen. Und dies alles zu wahrem, stätten und ewigem Urkunde, haben wir die oftgemelten Probst und Capitel unser eigen Insiegel an gegenwärtigen Reversbrief hängen, und denselben dem vielgedachten Herrn Willhelm Tugginer, gegen dem uns deshalb überlieferten Stifftsbrief zu stellen laßen, Uns und unsere ewige Nachkomen seines Inhalts jetz und hienach zu beweisen. Geschehen, als man zählt von der Geburt Christi Jesu unsers lieben Herrn Tausend, fünf Hundert, Achtzig und fünf Jahr, auf St: Thomas des heiligen Zwölf botten und Apostel Abends, auf welchen Tag Gott der allmächtig im Tausend, fünfhundert zwey und sechszigsten Jahr den Catholischen wieder die Rebellischen Huguenotten bey der Stadt Dreux in Frankreich /: als der Herr Stiffter samt vielen andern redlichen Eydgenoßen und Bürgern dieser Stadt bey uns mitgewesen:/ ein denk- und ruhmwürdigen Sieg verliehen hat, dem sey Lob und Dank gesagt, von nun an bis in Ewigkeit, Amen.

> Signiert Joannes Jacobus Vom Staal Nomophylax Salodor

11.3 Christoph Tugginer (1590–1620)

Die Hoffnung Wilhelms, dass seine Nachkommen seine Stiftung noch vermehren würden, erfüllte sich in seinem Grossneffen Christoph, von welchem nur wenig bekannt ist. 1613 leistete er den Bürgereid und verheiratete sich, doch blieb auch seine Ehe kinderlos. 1619 machte er testamentarische Vergabungen zugunsten der Kirche, so vor allem für die St. Peters-Kapelle: 600 Kronen für ihren baulichen Unterhalt und ebenso viel für zwei Messen allwöchentlich und auch an hohen Festta-



Abb. 10: Johannes II. von Roll. Ölgemälde von Joh. Rudolf Loutherburg. Im von Roll-Haus am Kronenplatz, Treppenhaus. (Foto: M. Hochstrasser, Kant. Denkmalpflege, 2004.)

gen. Die Schwestern in der «Hintern Samnung» erhielten 400 Pfund; die Franziskanerinnen werden dies geschätzt haben, waren sie doch in den vergangenen Jahren von staatlichen wie von kirchlichen Obrigkeiten hart bedrängt worden. Die grösste Vergabung aber war jene für die Choraulen: 2000 Kronen für zwei weitere Knaben, mit den gleichen Bestimmungen wie in der Stiftung Wilhelms.

Es galt noch, sich mit der Familie über die Stiftung zu verständigen. Christophs Bruder Wilhelm war zunächst damit nicht einverstanden, doch liess er sich noch 1620 umstimmen, als er den Stiftungsbrief gesehen hatte. Es wurde auch besonders an die Bestimmung erinnert, wonach die Choraulen, die dereinst zu guten Stellungen gelangten, jährlich 10 lb zurück erstatten sollten – gemeint war: für so viele Jahre, wie sie die Stipendien bezogen hatten.

Neben den zwei grundlegenden Tugginer-Stiftungen erhielten die Choraulen auch einige weitere Stiftungen. Immer wieder bezeugten die Bürger den Knaben ihr Wohlwollen.

11.4 Die Propst Häni-Stiftung

Urs Häni (1535–1599): nach Studium in Freiburg i. Br. 1557 Provisor an der Stiftsschule Solothurn, 1559 Priester und Stiftskaplan, zugleich Leutpriester in Biberist, 1562 in Mariastein, 1563 Wahl und 1564 Instal-

lation als nichtresidierender Chorherr in Solothurn, 1565 Statthalter in Beinwil, 1567 Chorherr und Kustos in Solothurn, 1573 Propst.

In seinem am 21.5.1599 eröffneten Testament verfügte er, dass alles Gut, welches er von seiner Pfründe «fürschlage», dem St. Ursenstift zukommen solle, um davon zwei Choraulen zu erhalten. Am 7.11.1611 wurde mit den Erben Hänis abgerechnet, wobei für die Partisten noch 1000 Gulden herausschauten.

11.5 Die Johannes von Roll-Stiftungen

Johannes von Roll von Emmenholz (1573–1643): Er war ab 1597 Grossrat, 1600–1602 Landvogt in Lugano, 1615 Jung- und 1616 Altrat, 1619 Seckelmeister, 1620 Venner, 1622 Vogt im Bucheggberg, ab 1623 Schultheiss, mehrfach Tagsatzungsgesandter, Ritter des hl. Grabes und der goldenen Miliz, apostolischer Graf und französischer Kammeredelmann, eifriger französischer Parteigänger. Durch die Stiftung der Kirche zu Kreuzen und die damit verbundene Pfrundstiftung hat er sich ein bleibendes Andenken geschaffen.

Er gedachte zweimal in seinen Stiftungen der Choraulen:

Im Jahr 1602 stiftete er zunächst 200, dann 320 lb für die armen Schüler. Es wurde daraus die Samstagslitanei in der Liebfrauenkapelle gemacht (Bewilligung durch das Kapitel am 12.8.). Das Kapitel verknüpfte dies mit einer Ermahnung an den Schulmeister zu besserer Disziplin.

Am 24. Februar 1628 vermachte er zugunsten der Priester des Stiftes, welche das Sakrament zu den Kranken tragen, die Summe von 1020 lb; davon waren 10 Pfund für die «singenden Schüler» bestimmt. Aus den jährlichen Zinsen wurden den Choraulen 35 lb für schwarze Röcke zugewiesen.

11.6 Die Propst von Sury-Stiftung 1763

Franz Georg von Sury (1681–1765): seit 1704 Priester und Chorherr zu St. Ursen, Propst seit 1735, Generalvikar für den lausannensischen Kantonsteil 1746–1760. Unter ihm erfolgte der Beschluss zum Neubau der St. Ursen-Kirche und der Beginn der Bauarbeiten. Er war auch ein Förderer des Schulwesens in den Landgemeinden um Solothurn und Wohltäter Oberdorfs.

Am 12. Januar 1763 meldete Leutpriester Viktor Vogelsang dem Kapitel, dass «eine fromme, gutherzige Seele» eine Stiftung von 4000 lb zur Verbesserung der Kost und Pflege der Partisten machen wolle; die-



Abb. 11: Franz Georg von Sury. Ölgemälde von Karl Keiser 1751. In der Pfarrkirche Oberdorf SO. (Foto: M. Hochstrasser, Kant. Denkmalpflege, 2004.)

ser Stifter war Propst Franz Georg von Sury. Der Rat genehmigte am 30. Mai 1763 diese Donation.

Das Stiftungskapital bestand aus verschiedenen Gülten und 51 Kr 23 Bz Bargeld.

Eine Aufstellung gibt Aufschluss über die Verwendung des jährlichen Zinsertrags von 60 Kr; danach sollte der Schaffner 6 Kr erhalten, die Knaben je nach Rang eine Aufbesserung. Die Angaben werden hier in Tabellenform wiedergegeben.

		Bisheriges Honorar pro Knabe		Aufbesserung pro Knabe zusammen			
		Kr	Bz	Kr	Bz	Kr	Bz
1. Klasse	die 2 ältesten die 4 folgenden	21 19	12 12	1 1	13 13	3 4	1 14
2. Klasse	der erste die 4 folgenden	17 10	11 2	1 2	14 23	1 11	14 17
3. Klasse	die zwei ersten die 4 weiteren	6 4	5 5	3	20 20	7 15	15 5
2 Exspectanten		_	_	5	42	10 60	9

Die verklausulierten Bestimmungen erlaubten es dem Rat aber später, die Stiftung zugunsten des Arbeitshauses zu ziehen. Da das Kapital bei der Sönderung von Staats- und Stadtgütern an die Stadt kam, gelangte

das Kapitel an diese und verlangte es heraus; der Stadtrat wies die Sache zur Untersuchung an das Säckelamt. Am 28. März 1816 verweigerte der Stadtrat die Herausgabe, da eine Bedingung der Stiftung nicht erfüllt worden sei, die Zahl der Choraulen auf 12 zu erhöhen. Das Stift wandte sich nun an die Regierung; diese versprach, sich bei der Stadtbehörde dafür einzusetzen. Verhandlungen führten aber zu nichts, die Stadt rief einen richterlichen Entscheid an.

11.7 Die Oberlin-Stiftung

Friedrich Joseph Valentin Oberlin (1721–1764) wurde 1746 Priester, 1749 Kaplan am St. Ursenstift, 1762 Pfarrer von Biberist.

Er machte am 3. September 1764, kurz vor seinem Ableben, eine Stiftung von 150 Gulden «zum Seelentrost aller im Schosse des Kapitels fromm verstorbener Pfarrer und Capläne» in zwei Stiftungsbriefen. Daraus sollte ein feierliches Seelamt unter Mitwirkung der vier obersten Partisten begangen werden. Stiftungsbrief und Titel verblieben in der Hand des Kaplans Karl Heinrich Frey (um 1734–1823, Kantor ab 1786) von Trimbach. Erst nach dessen Tod gelangten sie durch den Testamentsvollstrecker Viktor Tschan ans Kapitel. Dem Institut der Sängerknaben wurde daraus die Summe von 1145 Fr., 3 Bz, 8¾ Rp zugeteilt.

12. Aus dem Leben von Partisten und Choraulen

Die armen Schüler wurden meistens Partisten genannt, weil sie ihre Verpflegung – morgens und abends einen Kübel Mus – aus dem Spital erhielten. Diese wurde in Portionen (partes) verteilt. Wohnung und Kost hatten sie in einem Stiftshause, das aber nirgends genauer bezeichnet wird. Sie führten auch eine eigene Kasse, die «Partistenbüchse». Über den Bestand der Partisten vor 1600 wissen wir wenig, doch ist bekannt, dass die Geistlichen offenbar zeitweise nur allzu viele arme Jungen als Partisten aufnahmen, sodass der Spital zu sehr damit belastet wurde. Es wurden deshalb verschiedentlich diesbezügliche Ordnungen erlassen. 1597 wurde bestimmt, dass der Muskübel in des Provisors Haus getragen werden sollte; der Provisor sollte 6 einheimische und 6 fremde Schüler annehmen. 1626 erweiterte die Obrigkeit die Zulassung zum Kübel auf 16 arme Knaben, fremde und einheimische. 1652 wurde aber die Zahl der armen Schüler auf 8 verringert und zudem bestimmt, dass keine fremden Knaben mehr, sondern nur Burgerkinder «in den partem» aufgenommen werden sollten. Diese Regelung hielt aber nicht sehr lange. Jedenfalls wurde im Kapitel 1736 über die allzu grosse Zahl Partisten geklagt und